

**Kurzinformation zur Unterbringung von Asylantragstellern und Flüchtlingen/
 Leistungsgewährung
 Stand: 13.02.2015**

1. Unterbringung in Übergangswohnungen

Übergangswohnungen	Anzahl	Kapazität (rechn. ¹)	Belegung /Ist
Hamburger Allee	9 Wohnungen	47 (Asyl)	48
Weitere Standorte	4 Wohnungen	14 (Asyl)	15
	2 Wohnungen	16 (Flüchtlinge)	2
	2 Wohnungen	7 (Asyl)	10
	2 Wohnungen	6 (Asyl)	7
	1 Wohnung	3 Asyl	4
	10 (20) Wohnungen	Bis 60 (Asyl)	41
	3 Wohnungen	9 (Asyl)	5

Angesichts der anhaltend hohen Flüchtlingszahlen hat das Innenministerium alle Landkreise und kreisfreien Städte aufgefordert zusätzlich zum Bestand bis auf weiteres immer 20 ausgestattete Wohnungen für die Unterbringungen verfügbar zu halten.

2. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zum 31.01.2015 wurden in 109 Fällen für insgesamt 197 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Im Detail stellt sich dies wie folgt dar:

Leistungen nach § 3 AsylbLG (sog. Grundleistungen) mit Erstattung des Landes in 82 Fällen (149 Personen)

Leistungen nach § 3 AsylbLG (sog. Grundleistungen) ohne Erstattung des Landes, d.h. zu Lasten der LHS in 12 Fällen (19 Personen)

Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. besondere Leistungen entsprechend SGB XII) mit Erstattung des Landes in 2 Fällen (insgesamt 3 Personen)

Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. besondere Leistungen entsprechend SGB XII) ohne Erstattung des Landes, d. h. zu Lasten der Landeshauptstadt Schwerin in 13 Fällen (26 Personen)

Ab Februar erfolgt eine ergänzende Erfassung der Zu- und Abgänge an Leistungsfällen nach dem AsylbLG. Dies wird bei der künftigen Berichterstattung entsprechend mitgeteilt.

¹ Es handelt sich bei den Kapazitäten um eine rechnerische Größe, von der im Einzelfall je nach Konstellation der Belegung (z.B. mit Familien mit mehreren Kindern) abgewichen werden kann.

Neuzugänge an Fällen ergeben sich regelmäßig durch Zuweisungen von Asylbewerbern nach Schwerin, in wenigen Fällen auch aufgrund vorzunehmender Umverteilungen. Die Beendigung des Leistungsbezugs erfolgt bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. durch Erteilung eines Aufenthaltstitels) oder bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

3. Anerkannte Flüchtlinge im vereinfachten Verfahren aus Syrien und dem Irak

Durch das Bundesamt werden seit kurzem in beschleunigten Verfahren Asylanträge syrischer und auch irakischer Flüchtlinge positiv beschieden. Mit dem Anerkennungsbescheid über die Flüchtlingseigenschaft werden diese Menschen zeitnah einen Aufenthaltstitel erhalten. Sie genießen ein Freizügigkeitsrecht und können frei ihren künftigen Wohnort wählen.

Die Landeshauptstadt Schwerin unterstützt aus humanitären Gründen diese Personengruppe. Bis zum 13.02.2015 haben sich insgesamt 6 Syrer für Schwerin als Wohnort entschieden. Im Regelfall bestehen Leistungsansprüche nach dem SGB II. Vorrangig ist die Wohnraumversorgung zu sichern. Die WGS bietet den Flüchtlingen sofort Wohnraum zur Anmietung an und begleitet und unterstützt die Menschen, um sehr zeitnah die erforderliche Ausstattung (Möbiliar und Hausrat) zu beschaffen. Für die Ausstattung besteht ein Rechtsanspruch auf einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, die Kosten trägt die Landeshauptstadt Schwerin.

Gez. Barbara Diessner